

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

1. Ausgehend vom Ziel der Bestimmung des § 225, wird im § 226 den Rechtspflegeorganen die Orientierung gegeben, unter welchen Voraussetzungen von **Maßnahmen str. Verantw.** bei Unterlassung der Anzeige **abgesehen werden kann**, jedoch nicht muß.

2. § 226 faßt drei Gruppen **fakultativer persönlicher Strafausschließungsgründe** bzw. **persönlicher Strafaufhebungsgründe** zusammen:

- a) Der Anzeigepflichtige verhindert auf andere Weise als durch die Anzeige die Straftat, bzw. die Straftat wird unabhängig von seinem Verhalten überhaupt nicht begangen (persönlicher bzw. sachlicher Strafaufhebungsgrund).
- b) Der Anzeigepflichtige bemüht sich ernsthaft um die Verhinderung der Tat oder warnt bei einem beabsichtigten Angriff gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig (persönlicher Strafaufhebungsgrund).
- c) Der Anzeigepflichtige müßte seine Anzeige gegenüber einem nahen Angehörigen erstatten (persönlicher Strafausschließungsgrund).

3. Es wird also im Allgemeinen aktives Handeln des Anzeigepflichtigen verlangt, die Verwirklichung der ihm zur Kenntnis gelangten Tatabsicht zu verhindern bzw. ihr den Erfolg zu versagen. Soweit er nicht tätig wird, wird seine Bestrafung meistens auch nicht erforderlich sein, wenn unabhängig von ihm die Tat weder vorbereitet noch versucht wurde.

4. Durch Abs. 1 Ziff. 3 wird den Organen der Rechtspflege die Möglichkeit eröffnet, von Strafe abzusehen, wenn die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen gerichtet werden müßte. Grundsätzlich ist bei der Schwere und Gefährlichkeit der anzuzeigenden Straftaten auch der Angehörige zur Anzeige verpflichtet, da diese Straftaten Angriffe auf die Grundlagen unseres Staates, unserer gesellschaftlichen Entwicklung und gegen die verfassungsmäßig garantierten Rechte jedes Bürgers darstellen und die Interessen der Gesellschaft insoweit über die Interessen des einzelnen und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu stellen sind.

Trotzdem gibt das Gesetz die Möglichkeit, im konkreten Fall die **persönliche Konfliktsituation** eines Bürgers zu berücksichtigen und seine str. Verantw. auszuschließen. Wer naher Angehöriger ist, wird im Abs. 2 definiert. Das sind neben Ehegatten, Geschwistern, Eltern, Kindern (einschließlich Adoptivverhältnissen) auch solche Personen, die gem. § 47 FGB miteinander verbunden sind.

Die Definition des nahen Angehörigen gilt nicht nur für § 226, sondern für alle anderen entsprechenden Bestimmungen (z. B. §§ 232, 233 Abs. 3). Dieser Begriff ist enger als der des Angehörigen nach § 2 (vgl. § 2 Anm. 7).